

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 30.05.2013

SR/BeVoSr/405/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2013	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 005 02 (2013)

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses gemäß § 39 GKWG (Anzahl und Wahl der Ausschussmitglieder)

Zielsetzung:

Wahl eines Wahlprüfungsausschusses durch die neu gewählte Stadtvertretung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt den Wahlprüfungsausschuss wie folgt:

N a m e : Partei/Wählergruppe :

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 27.05.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 27.05.2013

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) i. V. mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) hat die neue Stadtvertretung in ihrer ersten Sitzung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vor zu prüfen hat.

Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihr oder ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses vor. Der Wahlprüfungsausschuss unterbreitet der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss (Beschluss über die Gültigkeit der Wahl).

Die Stadtvertretung soll ihre Entscheidung unverzüglich, möglichst bereits in der zweiten Sitzung, treffen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist kein ständiger Ausschuss nach der Gemeindeordnung. Die Besetzung erfolgte bislang durch je ein Mitglied einer jeden Fraktion bzw. der fraktionslosen Mitglieder der Stadtvertretung. Es wird daher empfohlen, alle Parteien und Wählergemeinschaften zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: